

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 5 GbedG 1988

GbedG 1988 - Gemeindebedienstetengesetz 1988

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 17.03.2023

(1) Die Dienstposten der Gemeindebeamten gliedern sich in folgende Verwendungsgruppen:

Verw.Gr. Höherer Dienst - für leitende oder sonst besonders
A - verantwortungsvolle Tätigkeiten geistiger Art, zu deren
Verrichtung eine abgeschlossene Hochschulbildung
Voraussetzung ist.

Verw.Gr. Gehobener Dienst - für Tätigkeiten geistiger Art, zu deren
B - Verrichtung eine abgeschlossene Schulbildung an einer
höheren Schule oder Akademie oder die Berechtigung zur
Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ nach dem
Ingenieurgesetz 1990 Voraussetzung ist.

Verw.Gr. Fachdienst - für Tätigkeiten geistiger Art, die aufgrund
C - allgemeiner Anweisungen überwiegend selbständig
durchzuführen sind und zu deren Verrichtung eine unter dem
Bildungsstand einer höheren Schule liegende fachliche
Ausbildung oder gleichwertige Berufserfahrung erforderlich
ist.

Verw.Gr. Mittlerer Dienst - für Tätigkeiten, die nicht den
D - Verwendungsgruppen A bis C zuzuordnen sind, zu deren
Verrichtung jedoch einschlägige Kenntnisse oder Fertigkeiten
erforderlich sind, die in einer längeren Ausbildung oder in
einer gleichwertigen längeren Einarbeitungszeit erworben
werden.

Verw.Gr. E Hilfsdienst - für Tätigkeiten, zu deren Verrichtung keine oder
- nur eine kurzfristige Ausbildung oder Einarbeitungszeit
erforderlich ist.

(2) In jeder Verwendungsgruppe sind die Dienstposten mit gleichartigen Anstellungserfordernissen zu Dienstzweigen zusammenzufassen. Die Dienstzweige sind durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen. Die Landesregierung hat hiebei unter Berücksichtigung der mit den einzelnen Dienstzweigen verbundenen Aufgaben die Art der nachzuweisenden Schul- oder Fachausbildung zu bestimmen. Ferner hat die Landesregierung in dieser Verordnung eine einschlägige Verwendung vorzuschreiben, wenn dies für die Dienstleistung in einem bestimmten Dienstzweig zweckmäßig ist.

(3) Die Dienstposten sind außer zu Dienstzweigen zu folgenden Dienstklassen zusammenzufassen:

in der Verwendungsgruppe A zu den III-VIII
Dienstklassen

in der Verwendungsgruppe B zu den II-VII
Dienstklassen

in der Verwendungsgruppe C zu den I-VI
Dienstklassen

in der Verwendungsgruppe D zu den I-IV
Dienstklassen

in der Verwendungsgruppe E zu den I-III
Dienstklassen

*) Fassung LGBl.Nr. 50/1995

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at